



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (192)

Beleidigte Leberwurst

Die Redewendung „Er kann mich im Arsch lecken.“ aus Goethes Schauspiel „Götz von Berlichingen“ ist als sog. „Götz-Zitat“ oder als „schwäbischer Gruß“ geläufig. Dass derbe Auswüchse gerne von der Kunst aufgegriffen werden, insbesondere in der heutigen Rapkultur, sind hinlänglich bekannt. Was den meisten jedoch gänzlich fremd sein dürfte, ist die Tatsache, dass solch geflügelte Worte bereits von Wolfgang Amadeus Mozart aufgegriffen wurden. Man denke nur an dessen dreistimmigen Kanon aus dem Jahre 1782 „Leck mir den Arsch fein recht schön sauber“ (Köchelverzeichnis 382d). Obwohl derartige Verbalinjurien regelrecht hofmäßig gemacht wurden, bedeutet das nicht, dass diese heutzutage keine strafrechtliche Weiterungen zur Folge haben. Das gilt besonders, wenn das „Götz-Zitat“ gegenüber einem anderen Zeitgenossen geäußert wird.

Denn nach § 185 Strafgesetzbuch (StGB) ist es strafbar, eine andere Person zu beleidigen. Der Beleidigungstatbestand wird durch die Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung entweder durch Äußerung, durch Gestik oder durch Tätlichkeit erfüllt. Ob hierunter auch der „schwäbische Gruß“ fällt, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet. Während beispielsweise Gerichte in Berlin, Frankfurt/M., Baden-Baden, Offenburg oder Weiden in der Vergangenheit eine Ehrverletzung angenommen haben, wird das „Leck mich ...“ offensichtlich in dem schwäbischen Teil der Republik nicht so streng gesehen. Zuletzt sorgte eine Entscheidung des Amtsgerichts (AG) Ehingen für besonderes Aufsehen, welche das „Götz-Zitat“ als halb so wild eingestuft hatte. Vorliegend hatte eine Dame wegen des verspäteten Eintreffens ihres bestellten Taxis einen Zug verpasst. Die Dame forderte daraufhin den Taxiunternehmer auf, sie ohne Aufpreis zu dem Zielort ihres Zuges zu fahren. Der Betreffende soll daraufhin „Leck mich am Arsch!“ geantwortet haben. Diesen Vorfall nahm die Staatsanwaltschaft zum Anlass, gegen den Angeschuldigten wegen des Tatvorwurfs der Beleidigung den Erlass eines Strafbefehls zu beantragen. Jedoch lehnte das AG Ehingen einen solchen ab. In einem denkwürdigen Beschluss brach das Gericht eine Lanze für die schwäbische Sprach(sub)kultur. Diesem zufolge werde das „Götz-Zitat“ im schwäbischen Sprachraum täglich verwendet und könne sozialadäquaten Zwecken dienen. Es handelte sich zwar um einen derben Ausspruch, mit dem aber eine Herabwertung der Ehre des Gesprächspartners im Sinne des § 185 StGB grundsätzlich nicht verbunden sei. „Leck mich am Arsch!“ habe vielfältige Bedeutungen und Deutungsmöglichkeiten. Die Aussage reiche je nach Bildungsstand, Gepflogenheit, Herkunft, Landsmannschaft, Geschmack oder äußerem Anlass von der Ehrenkränkung und Beschimp-

fung über eine Verfluchung oder über Gefühlsausbrüche bei Schmerz, Freude oder Rührung bis hin zu einem Segensspruch. Ferner verweist das Gericht in seiner Begründung auf den Schriftsteller Thaddäus Troll, nach welchem das Götz-Zitat im Schwäbischen den folgenden sozialadäquaten Zwecken diene:

1. ein Gespräch anzuknüpfen
2. eine ins Stocken geratene Unterhaltung wieder in Fluss zu bringen
3. einem Gespräch eine andere Wendung zu geben
4. ein Gespräch endgültig abzubrechen
5. eine Überraschung zu vermelden
6. um der Freude über ein unvermutetes Wiedersehen zweier Schwaben außerhalb des Ländles Ausdruck zu geben
7. um eine als Zumutung empfundene Bitte zurückzuweisen

Im vorliegenden Fall – so der Beschluss weiter – hätten die Aspekte Nr. 4 und 7 im Vordergrund gestanden. Der Angeschuldigte habe auf die Forderung der Anzeigerstatterin nicht eingehen und das Gespräch beenden wollen. Ein strafbares Handeln des Angeschuldigten liege nicht vor.

Wer in nicht schwäbischen Gefilden ungestraft seinem Unmut mehr oder weniger freien Lauf lassen möchte, der muss nach anderen Ausdrucksformen suchen. Äußerst kreativ zeigte sich diesbezüglich ein Herr in der bayerischen Landeshauptstadt, der wegen seiner Bewirtung in einer türkischen Imbissbude äußerst ungehalten war. Dem Gast hatte der zubereitete Döner nicht geschmeckt, so dass er sein Geld zurückverlangte. Nachdem sich die Bedienung aber weigerte, das Entgelt zurückzuerstatten, warf der Betreffende das gefüllte Fladenbrot mit voller Wucht in deren Richtung. Zwar verfehlte das „osmanische Dumm-Dumm-Geschoss“ die Mitarbeiterin, dennoch machte die Gefoppte 250 Euro Schmerzensgeld gerichtlich geltend. Die Dame behauptete, dass sie neben dem Kebapwurf auch noch mit den Worten „blöde Kuh“ beleidigt worden sei. Die verbale Entgleisung konnte die Bedienung aber nicht beweisen, so dass die Klage von dem AG München abgewiesen wurde. Nach Auffassung des Gerichts stelle der Wurf mit einem angebissenen Döner keine schwerwiegende Verletzung der menschlichen Würde und Ehre dar. Deshalb könne die Klägerin auch keinen Schmerzensgeldanspruch herleiten.

Der Richterspruch dürfte der Betreffenden bestimmt übel aufgestoßen sein. Auch wenn man über diese Entscheidung vielleicht geteilter Meinung sein kann, ist eines sicherlich klar: So manches Schellimbissgericht stellt zumindest für den Gourmet eine Beleidigung der Geschmacksnerven dar!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de